Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

18.02.1987 - Drucksache 11/875

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/875

Kleine Anfrage der Fraktion der GRÜNEN vom 18. Februar 1987

Abschiebung und Rückführung von Asylbewerbern

1. Wie viele Asylbewerber sind in den Jahren 1985 und 1986 abgeschoben bzw. rückgeführt worden?
2. In welche Länder erfolgten Rückführung bzw. Abschiebung?
3. In welchen Fällen bestand vor der Abschiebung eine Abschiebehaft?
4. In welchen Fällen wurden durch Abschiebung/Rückführung Familien getrennt?
5. Welches waren die Gründe für die Abschiebung bzw. Rückführung?

Helmke und Fraktion der GRÜNEN

Dazu

Antwort des Senats vom 3. März 1987

Asylbewerber, d. h. Ausländer, die einen Antrag auf Asyl gestellt haben, über den noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist, werden nicht abgeschoben. Diesen Personen ist bis zum rechtskräftigen Abschluß ihres Verfahrens der Aufenthalt nach § 19 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes gestattet. Die Frage kann sich daher nur auf solche Ausländer beziehen, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt worden ist und die damit verpflichtet sind, das Bundesgebiet zu verlassen. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf Abschiebungen nach § 13 des Ausländergesetzes. Den Begriff der „Rückführung" gibt es im Ausländerrecht nicht.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Zu 1:

1985 wurden 13 und 1986 25 Abschiebungen durchgeführt.

Zu 2:

In folgende Länder wurden Ausländer, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt worden ist, abgeschoben:

	1985	1986
Ghana	7	17
Indien	4	2
Pakistan	1	5
Jordanien	1	1

Zu 3:

1985 befanden sich alle abgeschobenen Ausländer vorher in Abschiebehaft, 1986 21.

Zu 4:

Familien wurden durch die Abschiebung nicht getrennt.

Zu 5:

Die Abschiebungen waren erforderlich, weil die Ausländer nach rechtskräftiger Ablehnung ihres Asylantrages nicht bereit waren, freiwillig das Bundesgebiet zu verlassen.

Druck: Anker-Druck Bremen